

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. November 1870.)

In Folge des vom Großherzogthum Baden am 21. Dezember v. J. erlassenen Gesetzes über Eheschließung der Badenser im Auslande und der Ausländer in Baden, hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände, Wallis ausgenommen, folgendes Kreisreiben erlassen:

„Tit. I

„Mit Note vom 5. I. Mts., welche demnächst im Bundesblatte erscheinen und Ihnen in besondern Abzügen einbegleitet werden soll, bringt das Großherzoglich Badische Ministerium zu unserer Kenntniß, daß es in Folge der jenseitigen Ehegesetzgebung vom 21. Dezember 1869 sich veranlaßt sehe, diejenige Uebereinkunft zu kündigen, welche über die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heiraten aus einem Lande in das andere am 23. August 1808 mit mehreren Kantonen abgeschlossen worden ist und welcher nach und nach alle eidg. Stände, Wallis ausgenommen, beigetreten sind.

„Abweichend von den zeitherigen Bestimmungen müssen nach dem Gesetze Ehen, welche von Inländern im Auslande nach den hier vorgeschriebenen Formen abgeschlossen werden, im Großherzogthum als gültig Anerkennung finden, weshalb das erwähnte Verkommniß für Baden gegenstandslos geworden sei.

„Indem wir Sie ersuchen, hievon Vormerkung zu nehmen, fügen wir bei, daß wir uns gegenüber dem Großherzoglichen Ministerium dahin ausgesprochen haben, die Uebereinkunft auf 1. Januar 1871 außer Kraft zu setzen.“

N o t e

des

Ministeriums des Großherzogthums Baden, betreffend das dortseitige neue Gesetz über Eheschließung.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend, sind für das Großherzogthum Baden über die Eheschließung der Badener im Auslande und über die Eheschließungen der Ausländer im Großherzogthum Baden Grundsätze angenommen, welche von den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen wesentlich abweichen. Namentlich wird durch § 92 dieses Gesetzes bestimmt, daß Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern abgeschlossen werden, nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form gültig abgeschlossen werden. Dabei haben dieselben auch im Inlande den gesetzlich vorgeschriebenen Verkündschein am Orte ihres inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts, und sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten ständigen Aufenthalts zu erwirken.

Die Ertheilung des Verkündscheines hat durch die Gerichtsbehörden zu geschehen; dieselbe ist lediglich an die Nachweisung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen zum Abschluß der Ehe gebunden, und kann nach Erbringung dieses Nachweises nicht verweigert werden. Ein Eheconsens von Seiten der Verwaltungsbehörden, welcher bisher erforderlich und dessen Ertheilung mehr oder minder von dem Ermessen dieser Letzteren abhängig war, ist nicht mehr nöthig. Auch ist die bisher in Kraft bestandene Vorschrift, wonach Inländer verbunden waren, zum Abschluß einer Ehe im Auslande die Genehmigung des Heimathstaats einzuholen, durch § 101 des erwähnten Gesetzes außer Wirksamkeit getreten. Außerdem hat das Gesetz vom 5. Mai d. J., die Erleichterung der Eheschließungen betreffend, den Grundsatz aufgestellt, daß die Eheschließung vom Gemeindebürgerrecht unabhängig ist, und die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Eheschließung der Erwerb des activen Bürgerrechts in einer Gemeinde des Großherzogthums in der Regel vorherzugehen hatte, beseitigt.

Ausländer, welche im Inlande sich verehelichen wollen, sind nach § 93 des ersterwähnten Gesetzes bezüglich der Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, nach den Gesetzen ihres Heimathstaates zu beurtheilen, und sind verpflichtet nachzuweisen, daß nach den Gesetzen dieses Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Die Großherzogliche Regierung hatte nun am 23. August 1808 mit einer Anzahl von Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft abgeschlossen, welcher in der Folge sämtliche Cantone, mit Ausnahme von Schwyz, Wallis und Neuenburg *) nachträglich beigetreten sind, und durch welche verabredet worden war, daß die Verehelichung von Badenern in der Schweiz und von Schweizern in Baden erst dann gestattet werden solle, wenn dieselben einen (polizeilichen) Heirathserlaubnißschein ihrer Heimathsbehörde beigebracht haben. Nach den angeführten neuen gesetzlichen Bestimmungen ist ein solcher aber für Badische Staatsangehörige bei Eingehung einer Ehe nicht mehr erforderlich. Es steht den Großherzoglichen Verwaltungsbehörden fortan weder die Befugniß zu, den diesseitigen Staatsangehörigen die Einholung polizeilicher Eheerlaubnißscheine vorzuschreiben, noch diejenige, solche zu ertheilen.

Was die von den Ausländern zum Abschluß einer Ehe im Großherzogthum nach § 93 des angeführten Gesetzes beizubringenden Nachweise betrifft, so muß der Entscheidung der Großherzoglichen Gerichte anheimgestellt werden, ob hierunter nur die Nachweisungen des Vorhandenseins der civilrechtlichen oder auch der polizeilichen Erfordernisse der Eheschließung zu verstehen seien.

Unter diesen Umständen ist die erwähnte Uebereinkunft vom 23. August 1808 diesseits schlechthin gegenstandslos und unhaltbar geworden. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, dieselbe hiermit Namens der Großherzoglichen Regierung zu kündigen, und beehrt sich, an Einen hohen Schweizerischen Bundesrath das ergebenste Ersuchen zu richten, den beteiligten Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der erfolgten Kündigung und den im Vorstehenden dargelegten Verhältnissen, welche diese Kündigung veranlaßt haben, Eröffnung machen zu wollen; auch gestattet sich dasselbe, einer hochgeneigten dortseitigen Benachrichtigung darüber, daß die Kündigung des Vertrags vom 23. August 1808 an die betreffenden Cantone erfolgt sei, entgegenzusehen, um darauf sofort wegen der Außerkraftsetzung des Vertrags weitere Anordnung treffen zu können.

*) Recte mit Ausnahme von Wallis.

Inzwischen benutzte das unterzeichnete Ministerium mit Vergnügen auch diesen Anlaß, um Einem hohen Schweizerischen Bundesrathe die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Carlsruhe, den 5. November 1870.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Pfeuffer.

(Vom 12. November 1870.)

Der Bundesrath hat beschlossen, daß die Infanteriebrigade Nr. 9 und die Dragonerkompagnie Nr. 15, welche bereits 6 Wochen im Dienste gestanden, durch den Stab und die Auszügerbataillone der 8. Infanteriebrigade und die Dragonerkompagnie Nr. 17 abgelöst werden.

Mit Schreiben vom 11. d. M. macht der französische Geschäftsträger, Baron von Reinach, die Mittheilung, daß in außerordentlicher Mission der Marquis de Chateaurenard nach Bern komme und zugleich die provisorische Verwaltung der französischen Gesandtschaft in der Schweiz übernehmen werde. — Im Weiteren meldet Herr von Reinach, daß der bisherige französische Generalkonsul in Genf, Hr. Chevalier, abberufen und durch Hr. Dubruel ersetzt werde.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 12. November 1870)

als Telegraphistin in Villars-sous-Mont: Frau Isaline Thorin, Postablagehalterin, von und in dort;

(am 16. November 1870)

als Posthalter in Brienz: Hr. Karl Friedrich Andres, von Barga, bisher Postkommiss in Bern;

„ Einnehmer im eidg. Niederlags-
haus in Lausanne: Hr. Frédéric Bonard, von Romain-
motier (Waadt), bisher Kontro-
leur der Hauptzollstätte in Vevey;

„ Zollkontroleur in Bevey: „ Franz Kaver Schobinger, von
Luzern;

(am 18. November 1870)

als Postverwalter in Yverdon: Hr. Frédéric Sigismond Roulet, Postkommiss, von und in Yverdon;

„ Telegraphist in Brienz: „ Karl Friedrich Andres, Posthalter
in Brienz (Bern).

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1870
Date	
Data	
Seite	561-565
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 690

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.